

Satzung der

»Arbeitsgemeinschaft für Heimatkunde Oldenburg / Ostholstein e.V.«

(Stand: 26.09.2015)

§ 1 – Zweck und Ziel

Die „Arbeitsgemeinschaft für Heimatkunde Oldenburg / Ostholstein e.V.“ (im folgenden AG genannt) mit Sitz in Oldenburg in Holstein (eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Oldenburg/Holstein) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der **Heimatspflege und Heimatkunde**.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erforschung, Protokollierung und druckreife Veröffentlichung von Arbeiten für die Heimatgeschichte und die gesamte Naturkunde des Kreises Ostholstein. Der Verein gibt Vereinsmitteilungen (Jahrbuch für Heimatkunde) heraus und veranstaltet Fachreferate mit Wissenschaftlern und Mitgliedern zu lokalhistorischen und naturkundlichen Themen sowie landeskundliche Exkursionen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt für das stadteigene Museum („ZeitTor“), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatspflege und Heimatkunde insbesondere zur Erforschung des Landes Schleswig-Holstein. Sämtliche Körperschaften haben das zugewandte Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 2 – Mitgliedschaft

Mitglied der AG kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihren Beitritt erklärt, den Jahresbeitrag bezahlt und deren Beitrittserklärung nicht innerhalb eines Vierteljahres vom erweiterten Vorstand widersprochen wird. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Von juristischen Personen wird erwartet, dass sie freiwillig zur Unterstützung der AG ein Mehrfaches des Betrages der natürlichen Personen an die Kasse der AG entrichten.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss kann auf Beschluss des erweiterten Vorstandes wegen Nichtzahlung des Beitrages oder wegen vereinswidrigen Verhaltens erfolgen. Gegen die Nichtaufnahme sowie gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Einspruchsrecht innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Vorstandsbeschlusses beim erweiterten Vorstand zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitglieder – auch Nichtmitglieder –, die sich um die AG oder um die Heimatkunde des Kreises verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 3 – Organe

Die Organe der AG sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 4 – Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
3. dem Kassenführer und seinem Stellvertreter. Weiter gehören dem erweiterten Vorstand an:
4. vier Beisitzer (4 natürliche Mitglieder der AG aus den verschiedensten Gegenden des Kreises).

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der AG, des erweiterten und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, doch ist, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Wahl durch Zuruf zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Berufung eines Mitgliedes der AG ergänzen.

Entzieht die Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied das Vertrauen, so verliert dieses sein Amt. Die Ersatzwahl ist möglichst in der gleichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der erweiterte Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung, nach dessen Ermessen oder sobald drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses des geschäftsführenden Vorstandes ist die Anwesenheit von beiden Mitgliedern, bei Beschlüssen des erweiterten Vorstandes von mindestens 8 Mitgliedern notwendig. Es entscheidet Stimmenmehrheit und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 5 – Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel, führt das Protokoll, verwaltet das Archiv und sorgt für die Verteilung der Schriften des Vereins.

§ 6 – Kassenführer

Der Kassenführer führt das Mitgliederverzeichnis und die Rechnung. Er verwaltet das Vermögen und erhebt die Mitgliederbeiträge. Für Zahlungen über 1.000,- € (eintausend Euro) bedarf er der schriftlichen Anweisung des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit der des 2. Vorsitzenden.

Die Jahresrechnung ist durch zwei Mitglieder der AG, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, als ehrenamtliche Rechnungsprüfer vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und letzterer mit der schriftlichen Prüfungsverhandlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 8 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahlen der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) die Wahl des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme der Museumsleiter und der Beauftragten für Naturschutz- und Denkmalspflege,
- c) die Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Höhe des Jahresbeitrages,
- f) die Änderung der Satzungen,
- g) die Auflösung der AG und die Aufteilung des Vermögens,

- h) die Einsprüche gemäß § 2 (Nichtaufnahme, Ausschluss)
- i) alle übrigen Gegenstände, die der Vorstand vorlegt.

Die Mitgliederversammlungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung im Auftrage des erweiterten Vorstandes vom Vorsitzenden einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt 14 Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung. Von Mitgliedern zu stellende Anträge zur Tagesordnung müssen möglichst frühzeitig, mindestens aber 1 Monat vor der Mitgliederversammlung, auf der sie behandelt werden sollen, beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich und begründet eingegangen sein. Der geschäftsführende Vorstand hat während des Geschäftsjahres mindestens einmal die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen, wenn das Interesse der AG es erfordert oder wenn mindestens 50 Mitglieder es schriftlich verlangen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefasst werden, die auf der veröffentlichten Tagesordnung stehen. Über andere Punkte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Dringlichkeit vor Eintritt in die Verhandlung über die Gesamttagesordnung beantragt und beschlossen ist. Letzteres gilt nicht für die Auflösung der AG.

§ 9 – Auflösung

Ein Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Er muss in einer weiteren, eigens zu diesem Zwecke frühestens einen Monat, spätestens drei Monate später stattfindenden Mitgliederversammlung ebenfalls mit Dreiviertel-Mehrheit bestätigt werden.

§ 10 – Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 – Protokoll

Die Beschlüsse des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Oldenburg, den 24. September 2011

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender